

**1430/AB**  
**vom 04.07.2025 zu 1806/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung**

[bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.844

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1806/J-NR/2025 betreffend Fehlstunden von Bediensteten und Gehaltszahlungen während Corona-Quarantänen in Ihrem Ressort, die die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen, am 06.05.2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Die Angaben beziehen sich auf die Bediensteten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die zu Lasten der UG31 beschäftigt waren. Eine Beantwortung für die nachgeordneten Dienststellen ist aufgrund eines zu hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Zu den Fragen 1 bis 6:

1. Wie viele Arbeitsstunden wurden in Ihrem Ressort im Zeitraum 2020 bis 2023 aufgrund von Quarantäneanordnungen nicht geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Monat, Anzahl der betroffenen Bediensteten und Dienststelle)

2. Welche konkreten Gründe lagen den jeweiligen Quarantänen zugrunde? (Bitte um Aufschlüsselung nach positiven PCR-Tests, Kontaktpersonen, Verdachtsfällen, Reisequarantänen)

3. Wie hoch sind die gesamten Kosten für bezahlte Arbeitszeit im Zusammenhang mit diesen quarantänebedingten Fehlzeiten? (Bitte um Angaben der Kosten pro Jahr seit dem Jahr 2020)

4. In wie vielen Fällen kam es während der Quarantäne zu keinerlei Arbeitsleistung?

5. Wie bewertet Ihr Ressort aus heutiger Sicht die entstandenen Kosten für bezahlte Arbeitszeit ohne entsprechende Gegenleistung im Zusammenhang mit Quarantäneanordnungen?

*6. Kam es zu internen Evaluierungen in Ihrem Ressort betreffend den Umgang mit quarantänebedingten Fehlzeiten?*

*a. Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Evaluierungsberichte,*

Zeitnah nach Beginn des 1. Lockdowns waren alle Bediensteten mit telearbeitsfähigen Arbeitsplätzen mit externen Zugängen in Form von CTRIX- oder VPN-Zugängen ausgestattet. Das bedeutet, dass die Arbeitsleistung nicht an die Anwesenheit an der Dienststelle gebunden war, sondern auch dezentral im Homeoffice erbracht werden konnte.

Waren Bedienstete also behördlich in Quarantäne, verrichteten sie ihren Dienst im Wege der Telearbeit, es sei denn, sie legten eine Krankmeldung vor und waren im Krankenstand. Quarantänebedingte Fehlzeiten waren demnach nur bei jenen Bediensteten denkmöglich, die keinen telearbeitsfähigen Arbeitsplatz hatten, dies betraf jedoch weniger als 1% der Bediensteten in der Zentralstelle.

Die Aufzeichnungen über Quarantäneanordnungen wurden aus Datenschutzgründen bereits gelöscht, so dass keine Auskunft darüber gegeben werden kann, ob es überhaupt quarantänebedingte Fehlzeiten gab. Mit Hinweis auf die oben angeführte Anzahl der Bediensteten mit nicht telearbeitsfähigem Arbeitsplatz sind Fehlzeiten sowie deren Auswirkungen aber jedenfalls als verschwindend gering einzustufen.

Da quarantänebedingte Fehlzeiten de facto kein Thema waren, gab es hierzu auch keine nachträglichen internen Evaluierungen.

Wien, 4. Juli 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

